

Beitragsordnung des Vereins Metropolregion Mitteldeutschland e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Vereins beträgt EUR 10.000,00 als Sockelbeitrag pro Geschäftsjahr. Zusätzlich hat jedes ordentliche Mitglied eine einwohnerbezogene Umlage von EUR 0,10 pro Einwohner – ermittelt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Landesstatistik – und Geschäftsjahr zu zahlen. Stadtregionen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, leisten insgesamt den Sockelbeitrag einmalig; die einwohnerbezogene Umlage ist jedoch auf alle Gebietskörperschaften zu berechnen. Beitragsschuldner ist jeweils das einbezogene Oberzentrum.
- (2) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Vereins zahlen einen vor ihrer Aufnahme individuell vom Rat der Metropolregion festzusetzenden und an ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit zu bemessenden Jahresbeitrag. Dabei gilt ein Mindestbetrag eines Jahresbeitrages
 - (a) von EUR 2.000,00 pro juristischer Person des Privatrechts oder Personengesellschaft,
 - (b) von EUR 1.000,00 pro öffentlich-rechtlicher Körperschaft oder Vereinigung,
 - (c) von EUR 200,00 pro Privatperson.

Es können auch außerordentliche Mitglieder ohne Jahresbeitrag aufgenommen werden, sofern eine Beitragspflicht unangemessen (z.B. aus Gründen mangelnder Leistungsfähigkeit) oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. aufgrund sonstiger ideeller oder nicht-materieller Beiträge zum Gelingen des Vereins) nicht zweckdienlich wäre. Die zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Angaben und Dokumente sind dem Aufnahmeantrag beizufügen.

- (3) Ehrenmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des Vereins unterliegen keiner Beitragspflicht.
- (4) Beiträge sind jeweils bis zum 15.12. für das lfd. Geschäftsjahr zu zahlen. Soweit ein Mitglied unterjährig aufgenommen wird, ist der Beitrag entsprechend *pro rata temporis* innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahme gegenüber dem Neumitglied auf das Konto des Vereins zu leisten. Sollte der jeweilige Jahreshaushalt eines ordentlichen Mitgliedes bis zum 15.12. eines Jahres noch nicht in Kraft getreten sein, haben diese den Jahresbeitrag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Inkrafttreten ihres Haushaltes zu leisten, spätestens jedoch am 31.03. für das lfd. Geschäftsjahr.

§ 2 Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3 Mittelverwendung

Sämtliche Beiträge zum Verein sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins gemäß der jeweils geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Zahlungsverzug / -ausfall

Sollte ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bis zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahres geleistet haben, kann der Rat der Metropolregion die Ausschließung des Mitgliedes aus wichtigem Grund entsprechend den Bestimmungen der Satzung beschließen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Stundung oder eines Erlasses von Mitgliedsbeiträgen auf Beschluss des Rates der Metropolregion zur Abwendung ungewöhnlicher Härten für das Mitglied.

§ 5 Geschäftsjahr, Übertrag von Finanzmitteln

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) In einem Geschäftsjahr nicht verbrauchte Finanzmittel sind in das folgende Geschäftsjahr zu übertragen.

§ 6 Beitragsanpassung

- (1) Der Vorstand prüft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, ob die Beiträge zur Deckung des Haushaltes des Vereines anzupassen sind.
- (2) Besteht nach Auffassung des Vorstandes ein Anpassungsbedarf für das folgende Geschäftsjahr, so unterbreitet er dem Rat der Metropolregion einen entsprechenden Vorschlag und beruft nach den Regelungen der Satzung des Vereins eine Sitzung des Rates der Metropolregion ein, auf welcher über die Beitragsanpassung zu beschließen ist.
- (3) Im Falle von Beitragserhöhungen ist jedes betroffene Mitglied des Vereins zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.